



## Kehricht aus Raumschießanlagen

### In Frage kommende AVV-Abfallschlüssel

- 16 04 01\* Munition
- 16 04 03\* andere Explosivabfälle

### Herkunft

Es handelt sich hierbei um ein in geschlossenen Schießanlagen anfallendes Staubgemisch, das sich vorzugsweise auf der Schießbahnsohle (z. B. in Raumschießanlagen der Polizei) abgelagert und bei Reinigungsarbeiten zusammen mit dem Kehricht aufgenommen wird.

### Eigenschaften

Dieses Kehrichtgemisch besteht neben Staub und Schmutz aus unverbrannten Treibladungspulverresten (TLP-Resten), Verbrennungsrückständen und Abrieb von Geschossmaterial. Es ist leicht entzündbar, neigt zur Verpuffung und birgt daher ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial.

### Statistische Daten

Zwischen 5 und 15 % der ursprünglichen Treibladungsmenge fallen bei patronierter Munition als TLP-Rest an. Detailliertere Angaben zu den TLP-Resten können den LfU-Hinweisen zur Entsorgung von Kehricht aus Raumschießanlagen (s. Veröffentlichungshinweise) entnommen werden.

### Vorschriften und Regeln (in der jeweils geltenden Fassung)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (**Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG**) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz v. 22.12.2004 (BGBl. I S. 3708)

### Entsorgung kleiner Mengen

Die Reinigung der Schießstände darf nur von fachkundigen Personen oder unter deren Aufsicht erfolgen. Der Betreiber kann das aufgenommene Kehrichtgemisch – notwendigerweise unmittelbar nach dem Reinigungsvorgang – selbst verbrennen und damit unschädlich machen, wenn ihm hierfür eine Ausnahmegenehmigung von Seiten der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG vorliegt und er entsprechende Vorgaben (z. B. Höchstmengen von noch brennbarem Nitrozellulosepulver, Abstände zu Wald und Wohnbebauung etc., s. jeweils die LfU-Hinweise) einhält.

### Entsorgung größerer bzw. gewerblicher Mengen

Wenn die Vorgaben, wie z. B. die festgesetzten Höchstmengen, nicht eingehalten werden können, ist der Kehricht über die GSB Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH zu entsorgen. Hierfür ist der Kehricht mit Wasser oder Sand zu phlegmatisieren.

### Informationen zur Verwertung

Für Kehricht aus Raumschießanlagen sind keine Verwertungsmöglichkeiten bekannt.

## **Nachweisführung/Formales**

Wenn das Kehrlichtgemisch nicht an Ort und Stelle unschädlich gemacht werden kann, muss es als besonders überwachungsbedürftiger Abfall in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden. Der Abfallerzeuger hat einen Entsorgungsnachweis zu führen.

## **Weiterführende Literatur, Veröffentlichungen, Informationen**

BayLfU: „[Hinweise zur Entsorgung von Kehrlicht aus Raumschießanlagen](#)“, Hinweise, 4 S., Augsburg 2005

## **Andere Begriffe/Synonyme**

Schwarzpulver, Sprengstoff, Munition

## **Kontakte**

LfU-Ansprechpartner:

Josef Schmederer, Tel.: 0821/9071-5306, E-Mail: [josef.schmederer@lfu.bayern](mailto:josef.schmederer@lfu.bayern)

## **Redaktionelle Bearbeitung**

Dipl.-Chem. Dagmar Radeloff

Tel.: 0821 / 9071-5386

E-Mail: [dagmar.radeloff@lfu.bayern.de](mailto:dagmar.radeloff@lfu.bayern.de)

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Abteilung Abfallwirtschaft

Bürgermeister-Ulrich-Str. 160

86179 Augsburg

Internet: [www.bayern.de/lfu/abfall](http://www.bayern.de/lfu/abfall)